

MANIFEST,

Ansehend

Die im Julio 1749. in der

Stadt Bern

Entdeckte

CONSPIRATION.



B E R N ,



In Hoch-Obereitlicher Truckeren, Anno 1749.

MANIFEST

1862

THE JOURNAL OF THE



OF THE

1862

PRINTED AND PUBLISHED BY

THE JOURNAL OF THE



Die Schuldf-

heiß, Klein und Große
Räthe der Stadt und RES-
PUBLIC Bern, thund
kund und fügen zu wissen
mit dieser offenen Schrift
Jedermänniglich; Ins be-

sonders aber Unseren getreuen lieben Angehörigen
zu Statt und Lande.

Demnach der Allmächtige Grund-gütige Gott
vor Anfang Unseres gemeinen Wesens bis auf
gegenwärtige Zeit mit unzähllichen Gutthaten Uns
beseeliget; Insonderheit nun so lange Jahre be-
scheret hat den edlen Frieden und Ruhe von auf-
seren Feinden; Innerliche Kriege und Unruhe
dann auch gnädigst von Uns abgewendet; Ja

vielmehr die Herzen Unserer werthen Mit-Bur-
geren und Untertbanen in obnauagesetzter Liebe
und Treu also gegen Uns gelenket, daß hinwie-
der Unsere Regierung mit Landes-Bätterlicher
Huld und Milrtigkeit geführt; Dieselbe dann auch
von Ihme mit Macht und Ehre bekrönet worden.

Damit aber (ohne Zweifel) zu mehrerer Em-
pfindung Seines Gnaden-Schuzes und aller Sei-
ner Gutthaten, auch zu Erweckung Unserer so
schuldigen Dankbarkeit Wir gebracht würden:
So hat der Allerhöchste geschehen lassen, daß der
Feind des Friedens auch in Unserer Haupt- und
Batter-Statt seinen Gift und Saamen der
Zwentracht aussäen, und eine Anzahl deren Bur-
geren zu Empörung und Aufruhr, mithin zu al-
lerhand gewaltthätigen und verdammlichen An-
schlägen wider Uns, und Unsere rechtmäßige Re-
gierung, in lezt abgewichenen Tagen verleiten
mögen.

Nun hätten Wir gewünschet, solch traurige
Begegnuß, und, unter Endgnößischem Rahmen,
nie erhörte Treulosigkeit in den Abgrund der Ver-
gessenheit versenken zu können.

Da

Da Wir aber aus andertweitiger Erfahrung besorget seyn müssen, daß die Großmuth und außerordentliche Clemenz, mit welcher Wir nur eine geringe Anzahl derer Aufrühreren bestraffen lassen, zu allzu grossem Glimpf derselben, und so weit mißdeutet werden dürfte, als wann das Verbrechen der Justificierten, und übriger Conspiranten geringe; Ihr Vornemmen und Anschläge weder blutig, ja gar, eben nicht so unrechtmäßig, noch auch die daharige Folgen so entsetzlich und gefährlich gewesen wären.

Wie nun bey derley so ungleichen Gerüchten Unsere getreue Burgere und Angehörige gewünschet, dieser so bedenklichen Vorgangeneit und gefährlicher Umständen, welche sie so treulich zu Herzen genommen, gründlich berichtet zu seyn: So können Wir nicht umhin, zu ihrem Erst; zu Steur der Warheit; und auch zu Ehren Unserer, in ausgesprochenen gnädigsten Urtheilen, bezeigten grossen Clemenz, diese lendige Conspiration abzudecken, und derafelben Weit-
 aufsehenheit, aus der Vergicht selbst, und ungezwungenen, freywilligen Bekantnuß der hin-

gerichteten Rädelsführeren , und anderer ihrer
Mithelferen , der Ehrbaren Welt vor und an Tag
zu legen.

Wedann durch **G D E S** gü-
tige Verhängnuß in denen ersten Ta-
gen abgewichenen Monats Julij Uns
glaubwürdig vorgebracht worden , als wann
von einichen mißvernügten Unseren Burgeren ,
gefährliche , Unseren Constitutionen und Herzlich-
keiten entgegen lauffende Sachen verhandlet und
beabredet wurden ; Haben Wir sogleich Unsere
Befehle ergehen lassen , die Verdächtigen in ge-
fängliche Haßft zu bringen ; Welches aber mit be-
wehrter Hand exequiert werden müssen ; Zu-
mahlen die Schuldige , mit heimlichem und ande-
rem Gewehr versehen , auf solchen Fall mit Ge-
walt sich zu widersetzen entschlossen hatten ; Wie
dann auch einer der Rädelsführeren auf Unserem
beordneten Officialen seine Sacl = Pistolets würt-
lich loßzubrennen sich unterwinden dörrffen.

Nachdeme Verschiedene also Hand = vest ge-
machtet , wurden auch ihre Consorten , nach denen
vor-

vorgefundenen Verzeichnussen , theils in Arrest , theils in Gefangenschaft geleyet ; Einiche aber , und zwar von denen meist = schuldigen , fanden Mittel der Behändigung und gerechter Straffe zu entgehen.

Aus denen Verhören nun , und freymüthiger Bekantnuß dieser unglückhafftiger Burgeren erhället , daß theils von ihnen , durch die betrübtte Umstände ihres Haus = Wesens , und geringer , meistens durchgebrachter Faculteten ; Theils durch unzeitigen und unlöblichen Ehr = Geiz , sich verleiten lassen , auf höchst = bedenkliche , weit = aussehende Neuerungen , ja gar auf Umkehrung Unserer Staats = Verfassung abzuzihlen ; Welches dann ohne grausames Blutvergiessen nicht tentiert , viel weniger aber hätte ausgeführet werden können.

Zu diesem gottlosen Endzweck zu gelangen , haben sie ihre Mit = Burger , auf alle ersinnliche Weise , zu Unwillen , so wohl gegen Unsere Personen , als auch wider Unsere Verordnungen verhehet ; Das Regiment selbst , unter nichtigem Vorwand , und grundloser Berunglimpfung , als unrechtmäßig und tyrannisch anzuschwärzen getrachtet ;

trachtet ; Da doch selbiges sint etwelchen Jahr
hundert in solch loblicher Verfassung bestanden ;
auch biß anheute von dem Allerobersten Herren
aller Herrschafft mit augenscheinlichem Schutz und
immer mehrendem Segen bekrönet , von Unseren
sel. Regiments = Vorderen wohl = befestiget Uns
hinterlassen worden.

Da aber die Aufrührer bey vielen ehrlichen
Gemüthern ein Abscheuen gefunden , in ihre
greuliche Anschläge zu gehälen : Haben sie , ihren
Gifft zu verbergen , und in den Vorwand zu verhül-
len , abgerathen , als wann es einig und alleine
um Pflanzung Burgerlicher Liebe und Einigkeit ,
um Erhaltung der Freyheiten , auch um Auf-
nung der Handwerken und Professionen zu thun
seyn wolte zc. Wornit dann auch mehrere einge-
flochten , und nachwerts zu Fall gebracht worden.

Nicht weniger haben sie auch von Unseren
Untertanen , durch mancherley Versprechen und
Reizungen , in gleichmäßige Treulosigkeit und
Verderben zu verführen : Ja gar auch Unsere
Statt = Macht , welche zu der allgemeinen Ruhe
und

und Sicherheit bewaffnet ist, in ihren verrätherischen Bund zu ziehen sich unterstanden.

Unter ihnen, denen Conspiranten selbst, haben sie, in Unseren Constitutionen höchst-verbotene, auch nächtliche Zusammenkunfsten und Beabredungen gehalten; In denenselben, und auch sonst, einanderem versprochen, getreu und verschwiegen zu seyn; Ja gar, mit theur-beschwornen Eyden zu G D E dem Allmächtigen sich verbinden dörfen: Daß sie sich rächen wollen biß in den Tod in dem Blut desjenigen, so sie verrathen dörfte; Daß, zu Ausführung ihres Vorhabens und Projects, sie Hand in Hand schlagen, und denselben gemeinsämtlich exequieren; Endlich dann auch diesen Eyd, weder von Geislichem, noch Weltlichem Gewalt sich auflösen lassen wollen.

Obschon nun der gottlose Anschlag inzeiten zerstöret, und durch die erbarmende sonderbare Leitung Gottes, (wie einiche der verwegnensten Conspiranten selbst sinthero solches Herzdankbarlich erkennen haben) vor seiner unseeligen Wirkksamkeit zernichtet worden; So wird den-

noch aus einstimmender, ungezwungener Bekant-
nuß der Conjurirten in fernerm erwiesen :

Daß selbige unter der Hand sich bewaffnet ;
Mit Pulver und Bley sich versehen ; Daß sie,
nach einer zu haltenden General = Versammlung,
einen ohnbeschränkten Befelchshaber, oder Dicta-
toren erwählen ; Unter dessen Anführung dann,
und auf einen abgeredten Tag, oder im fall eines
Ausbruchs, auf gegebene Zeichen und Losungs-
Schüße, sich ins Gewehr stellen wollen ; Daß sie
Uns, wann Wir auf der Rath = Stuben versammelt,
oder bey Nacht = Zeit in Unseren Häusern zu über-
fallen ; Des Rath = Hauses, der Statt = Porten,
und des Zeug = Hauses sich zu bemächtigen gesinnet ;
Und daß sie dann in dieser Verfassung die aus ih-
rer Wuth und verkehrten Einbildung hergeflossene
Vorschläge Uns an = und auftringen wollen.

Welche Vorschläge und deren Folgen haupt-
sächlich darinn bestehen solten ; Daß die Regie-
rung Uns entrissen ; Eine neue Regiments = Form
eingeführt, und dasselbe mit neuen Gliederen be-
setzet ; Verschiedene Unserer Ehren = Mitlen aber
ihrer

ihrer Gütheren, Digniteten, und deß Lebens selbst
sten beraubet würden.

Und da solcher Uebermuth und Zügel, wann
er einmal so weit gediehen, alle Schranken, auch
der Menschlichkeit selbst, zu überschreiten pfle-
get, so konten diese Unglückselige sich gar zu Sinn
nehmen und entschliessen: Alles, was ihrem bö-
sen Vorhaben sich widersetzen dörfte, zu massacrie-
ren; Und, falls sie solten unten ligen, die Statt
mit Feuer anzustecken; Auch endlich ihre gefangene
gütigste Obrigkeit, welche sie auf diesen Fall hin an
einem besonderen Orth verwahren wolten, grau-
samlich umzubringen.

Wer erstarret nicht über diesen Vorstellun-
gen, und traurigen Proben, wie weit das mensch-
liche Herz sich vergehen, und wie leichter Dingen
in den Abgrund der Bosheit es sich verleiten las-
sen könne?

Wann hingegen Wir Unser Vatter = Herz
und milte Regierung auch darmit unumstößlich
kund machen, daß solche Greuel, mordliche An-

schläge und Felonie Wir mit gelinder Straffe und wenigem Blut gerochen und getilget; Indeme nur drey dieser unglückseligen Conspiranten mit dem Tode bestrafft; Drey Ausgewichene darzu verurtheilet; Sieben auf ewig aus Unserer und Loblicher Eydnosßschafft Gränzen verbannet worden, wie nachstehende Urtheile in mehrerem ausweisen; Da Wir annoch deroselben Gütther, so Unserem Fisco anheim gefallen, ihren hinterlassenen Weib- und Kinderen nicht alleine, sondern annoch mit Nachsehung der ergangenen grossen Kösten, aus Gnaden geschenktet.

Wann Wir endlich alle übrige, welche in dieser unseeligen Conjuraction, in vielem oder wenigem, sich verstricket und theilhaftig gemachet, mit gar gelinder Züchtigung, oder völliger Begnadigung großmüthig angesehenen.

So können Wir nicht zweiflen, dann es werden Unsere liebe und getreue Mit-Burgere und Unterthanen, durch dieses alles, im Grund ihrer Seelen sich gerühret finden; Zugleich kräftig überzeugen lassen; Wie der Erhabene GOTT mit
 seinem

seinem Segen, Gnaden-Schutz und starkem Arm aller gerechten und gütigen Obrigkeit ohngezweifelt und beständig beystehen; Hingegen alle muthwillige Auffrührer gewiß und härtinglich straffen werde.

Da dann, neben schuldiger, demüthiger und herzlichher Dank-Bezeugung vor die gnädige Errettung aus dieser obgeschwebten Gefahr, Wir den Allerhöchsten einbrünstig erflehen, daß Er Unseren gesegneten Staat, und werthes Batter-Land in stets-währender Einigkeit, Friede und Wohlstand bis ans Ende der Tagen gnädigest erhalten wolle.

Geben in Unser Grossen Raths-Versammlung den 18. Sept. 1749.





Urtheil

Über

Die drey Exequierte.

SS **BR** Schultheiß,
Klein und Grosse Rätthe der

Statt Bern, Urkunden hiemit; Demnach Wir, aus abgelesener Vergicht und Bekantnuß allhier gegenwärtig vor Recht stehender Uebelthäteren, Namens Samuel Niclaus Wernier/Samuel Sänzi, und Emanuel Sueter gewesenen Statt-Lieutenants; alle drey Burgere der Statt Bern; mit empfindlichster Betrübnuß und Rührung Unserer Lands-Väterlichen Herzen vernemen müssen; Wie diese Unsere unglückselige Burgere nun sint etwelcher Zeit eine höchst-gefährliche Conspiration, mit formlicher Zusammenschwörung, angesponnen, um Unsere Regierung anzugreifen, dieselbe aufzulösen und zu zernichten, darzu dann solche greulich- und mordliche Mittel gebrauchen wollen, daß Unsere wärthe durch Gottes Güte bis hiehin so gnädig beschützete und gesegnete Vatter-Statt

in

in den größten Jammer gesezet, ja der ganze Staat hätte zer-
trennet und umgekehret werden können.

Zu diesem ihrem verdammlichen Vorhaben dann an-
noch viele ihrer Mit-Burgeren durch falsche und gottlose
Verunglimpfung und Beschuldigung ihrer von Gott gesez-
ten natürlichen und rechtmäßigen gnädigen Obrigkeit, und
andere aus dem Abgrund der Bosheit herrührende arglisti-
ge Mittel zu ihrem Unternemmen verführet, also daß, ley-
der! derer etwelche flüchtig worden, noch mehrere aber in
schwären Banden und Verantwortung liegen.

Der gewesene Statt-Lieutenant Gueter dann, deme
die allgemeine und der Statt Bern Sicherheit und Ruhe
ins besonders in Pflicht und Eyd anvertrauet ware, diese so
weit hindangesezt, daß er sich entschliessen können, alles mit
Mord und Brand zu erfüllen, um seinen gottlosen Zweck zu
erreichen; Endlich auch dem Obrigkeitlichen Befelch mit
bewehrter Hand sich widersesezt.

Da nun obgemelte drey Missethäter durch diese ihre
Werke und Anschlag (obwohlen deren Wirkung durch
Gottes gnädige Vorsehung und besonderen Schutz zernich-
tet worden) sich des abscheulichen Verbrechens des Hoch-
Verraths im höchsten Grad schuldig gemachet;

Als haben Wir auf den heutigen Tag Uns bey Euden
versamlen lassen, diese schwere Missethaten, nach dem von
GOTT Uns anvertrauten Hoch-Obrigkeitlichen Gewalt,
Richter =

Richter = Ampt und darmit verknüpfften Pflichten, zu bestraffen, damit Jedermann von dergleichen Greuel abgeschreckt, und gemeine Ruhe und Sicherheit unter dem Segen des Allerhöchsten erhalten werde; Und obwohlen Wir, nach aller Schärpffe der Constitutionen, diese schwäre Verbrechen mit gerechter Strengigkeit hätten bestraffen können, haben Wir dennoch, nach angebohrner Unserer Miltigkeit,

Zu Recht erkent und gesprochen:

Das obgedachte drey Missethäter, Samuel Niclaus Wernier / Samuel Sänzi und Emanuel Sueter (nach zuvor gethaner Empfehlung ihrer armen Seelen in die erbar-mende Hände ihres theuren Erlösers) zu wohl- verdienter Straffe, anderen zum Abscheu und Schrecken, dem Scharff-Richter übergeben, von ihm gebunden, oben aus auf den gewohnten Richt-Platz geführt, und daselbst ihnen, und zwar erstlich dem Wernier, hernach dem Sänzi, und endlich dem Sueter mit dem Schwert das Haupt abgeschlagen, dem Sueter dann annoch vor seiner Enthauptung die rechte Hand abgehauen; ihre entseelte Körper aber nachwärts an das verschmächte Orth verscharret werden sollen. Geben
in Unser Grossen Rath's = Versammlung den 16.

Julij 1749.

Urtheil



Urtheil

Über

Die sechs Ewig = Bannisirte.

SS **DR** Schuldtheiß,

Klein und Grosse Rätthe der

Statt Bern, Urkunden hiemit; Als-
dann Wir auf Endß = gemelten Datis bey

Enden versamlet, Uns wiedermahlen haben vortragen lassen,
die Vergichten der, wegen der leyndigen Conspiration wider
Unsere Regierung, in gefänglicher Haft sitzender Burgeren;
Haben Wir aus selbigen höchst = bedauwend ersehen müssen,
was massen Johann Friederich Rüpfer Indienne - Fabri-
cant, Rudolff Reinhard Theologiae Stud., Friederich
Sänzi Lieutenant, Beat Ludwig Lerber / Emanuel
Knecht der Gerber, und Friederich Christen der Gold-
schmid, laut ihrer eigenen freyen Bekantnuß, in ein höchst =
straffbahres Bündnuß, wider Uns, ihre rechtmäßige, von
G D R gesetzte, gnädige Obrigkeit, sich eingelassen; Zu
desselben Geheimhaltung, wie auch gewaltthätiger Ausfüh-
C rung

zung ihrer verdammlichen Absichten, mit Hindansetzung ihrer Bürgerlichen und auch allgemeiner Pflichten, mit theurschwornen Eyden sich verbinden dörfen.

Der Kämpfer ins besondere, mit Dargebung seines Hauses, zu nächtlicher höchst=straffbahrer Versammlung, mit Bewaffnung wider Obrigkeitlichen Gewalt, Anbietung seiner Gewehren, und in seinen Diensten stehender Mannschaft.

Der Reinhard dann durch seinen recht wütenden Eifer, mit welchem er einige seiner Freunden, auch mit Androhung des Todes selbst, zu dieser Mottierung anzuzerben getrachtet, sich verschuldet haben.

Obwohlen nun vorgemelte, Kämpfer / Reinhard / Sänzi / Lerber / Knecht und Christen / durch diese unglückselige Vergehungen in das schwarze Verbrechen des Hoch=Verraths gefallen, mithin alle die Bande zerrissen, welche eine gütigste Obrigkeit mit getreuen Untergebenen, verknüpfen; Haben Wir dennoch Unsere Lands=Väterliche Milde und Barmherzigkeit nicht völlig beyseits setzen, noch vergessen, sonderen, dieser höchsten Beleidigung ohngeachtet, Gnad vor Recht andeuten lassen wollen, mithin

Erkennt :

Das obgedachten, Johann Friederich Kämpfer / Rudolff Reinhart / Friederich Sänzi / Beat Ludwig Lerber / Emanuel Knecht und Friederich Christen / die hartest=

teft- und gerechteste Straffen dahin gemilteret feyn sollen, daß sie als unwürdige und gefährliche Glieder, von unserm Staat abgetrennt, also daß sie ihrer allhiefigen Bürgerlichen Rechten beraubet, nach Maßgebung und Vorschrift Unserer Constitutionen, ewiglich von Unseren Stätt- und Länden verwiesen, und nimmermehr wieder darein gelassen werden sollen; Also noch, daß sie gleichfalls aus Stätten und Länden Lobl. Endgnossenschaft und zugewandter Dethen, auch Dero Bunds-Genossen, als Bisthum Basel, Neuenburg, Müllhausen, Genff, Wallis und Pündten, verbannet feyn und bleiben sollen; Widerhandelnden Falls, und auf Betretten, sie ohne fernere Urtheil noch Genade, mit dem Schwert vom Leben zum Tod sollen hingerichtet werden.

Welche gnädige Urtheil an obigen Delinquenten vollstrecket, und sie mit einem körperlichen End zu GOTT, ihre demüthige Unterziehung und religiöse Beobachtung derselben, wie auch des gewohnten Urpheds, versichern und beschwören sollen. Geben in Unserer Grossen Raths-
Versammlung den 6. und 7. Augusti

1749.



Urtheil

Über

Die drey Contumacierte.

Wir **Schultheiß,**
Klein und Grosse Räte der

Statt Bern, Urkunden hiemit; Demenach

Wir heute abermahlen bey Eyden versammelt, Uns referiren lassen, daß nun derjenige Tag verstrichen, welchen Wir sub 23. Julij jüngsthin als Terminum fatalem gesetzt, in-
nert welchem die ausgewichene, der leydigen Conspiration mitschuldige Burgere sich zu sistiren und zu rechtfertigen, durch öffentlich geschehenen Ausruff und angehenfte Citationen geladen worden.

Als haben Wir, Gabriel Fueter den Handelsmann, Gottfried Kuhn den Rothgerber, und Daniel Fueter den Goldschmid, nochmahlen proclamieren und vorladen lassen, daß sie dermahlen sich ins Recht stellen, und allda entschütten
sollen

sollen jeniger Anklägden und Beschuldigungen, deren sie durch die Bergicht und Depositionen der von Uns allschon und würcklich justificierten und bestrafften Conspiranten beschwäret werden.

Da aber auf drey-mahlige Citation deren keiner zu erscheinen sich getrauet: Haben Wir Uns vorlesen lassen dasjenige, so in der mit gedeuten Conspiranten verführten Criminal-Procedur, zu ihr der Proclamierten Last, herausgekommen, und dessen sie dann durch ihre Flucht und Nicht-Erscheinung sich selbst bekantlich, und gnugsam schuldig geben.

Aus diesem nun haben Wir höchst = mißfällig, anben mit herzlichem Bedauern ersehen und überführet werden müssen, was massen diese abtrünnige und treulose Burge-re, Gabriel Sueter / Gottfried Kuhn / und Daniel Sue-ter / nicht allein und blosser Dingen dem verdammlichen Anschlag, so lezt = abgewichener Tagen wider Uns und Un-sere Regierung angezettelt worden, bengetretten, sondern daß sie gar als von denen Urheberen und Anführeren dieser ver-rätherischen Rottierung anzusehen seyen; Daß sie in Anwer-bung und Verführung ihrer Mit = Burgeren zu ihrem gottlo-sen Anschlag, allereyferigst sich bezeigt; Daß dieser Anschlag auf nichts wenigers abgezwecket, als Unsere Regierungs = Form, wie selbige sint etwelch hundert Jahren stabilirt, und bis anhin mit beständigem Aufnehmen des Staats, und ganz besonderem Segen von dem Allerhöchsten befrö-

net, von Unseren sel. Vorvorderen am Regiment Uns hinterlassen worden, umzukehren; Die Ehren = Glieder der Regierung gewaltthätig ihrer Ehren, Gütheren und Lebens zu berauben; Theils auch Unsere getreue Unterthanen zum Unwillen und Aufstand zu verheizen; Ja endlich Unsere wärthe Vatter = Statt mit Mord und Brand zu verwüsten.

Da nun solche greuel = und frevelhafte Unternemmung zu bestraffen, und andere leichtfertige Gemüther davon abzuschrecken, Unserem von Gott anvertrauten Hoch = Ober = zeitlichen Ampt und Pflicht obliget, als haben Wir geurtheilet,

Und zu Recht erkent:

Das obgenante, Gabriel Sueter / Gottfried Ruhn / und Daniel Sueter der Goldschmid, als Recht = schuldige, und obiger schrecklicher Verbrechen, als des Hoch = Ver = raths, überführte Missethäter, Uns mit Leib und Guth zu bekent; Mithin ihre Güther, so sie deren hätten, Unserem Fisco anheimgefallen; Sie aus dem Frieden in Unfrieden; aus der Sicherheit in Unsicherheit, und Vogel = frey erkent seyn; Ihnen auch, auf Betretten, mit dem Schwert durch den Scharffrichter das Haupt abgeschlagen, und sie also vom Leben zum Tod hingerichtet werden sollen.

Des Gabriel Sueter und Gottfried Ruhn's Leiber aber, sollen, nach deren Enthauptung, in vier Theil zertheilt; und

und dieses Urtheil, ohne fernere Rechtfertigung noch Genas-
de, auf ihre Behändigung, an ihnen selbst; Indessen aber an
ihrer Bildnuß, auf dem gewohnten Nicht = Plaz vollstreckt
werden.

Wann aber allgemeiner Ruhe, und der Sicherheit der
Regierung vieles daran liget, daß sollich giftiges Unkraut
ausgeroutet, und dergleichen gefährliche Böswichter hin-
weggeschaffet werden: Als haben Wir deroselben Leibs = Ge-
stalt und scheinbahre Kennzeichen ausschreiben lassen, damit
Unsere getreue Angehörige, bey höchster Unserer Ungnad,
sich müßigen, dieselbe zu enthalten oder zu verhalten; Hin-
gegen solle vor jeden derselbigen, es wäre der Kuhn oder
Gabriel Fueter / so lebendig in Unsere Haßft gebracht wur-
de, Ein Tausend Thaler, so sie aber tod geliefert wurden,
Fünff Hundert Thaler ausgerichtet werden. Geben in

Unser Grossen Raths = Versammlung den 22.

Augusti 1749.

Urtheil



Urtheil

Über

Den ewig = bannisierten Rudolff
Wernier.

Wir **Schuldtheiß**,
Klein und Grosse Räte der

Statt Bern, Urkunden hiemit; Das Wir
heut abermahl bey Enden convociert, Uns vortragen las-
sen, die verführte Examina und Vergicht Rudolff Wer-
niers / des gewesenen Spittahl = Chirurgi, welcher wegen
Theilhafftmachung an der bekanten lenthigen Conspiration,
flüchtig geworden, sinthero aber sich freynwillig zu Unserer
Hafft, und zur Verantwortung gestellet hat; Daraus Wir
dann, ohngeacht dieser freymüthig scheinbahren Aufführung,
höchst = bedaurend wahrnehmen müssen, wie dieser Ru-
dolff Wernier durch die Aussagen der vorhin beurtheilten
Conspiranten, meistens aber durch seine eigene ungezwun-
gene

gene Bekantnuß überführt worden, daß er an der ruchlosen Verbindung einicher unglückhafter Bürgeren wider Uns und Unsere Regierung, Antheil genommen, in ihren Versammlung- und Verschwörungen sich finden lassen, auch andere zu verführen, und seditiose Schrifften zu communicieren, getrachtet; Wann Wir anben, und hauptsächlich in Betrachtung gezogen, daß eine geraume Zeit die gewaltthätige und greuliche Anschlag der Conjurirten aller Weitläuffigkeit nach ihm bekant gewesen; Daß die Treulosigkeit, mit welcher er, als ein wirklicher Beneficiarius, und in beglückten Umständen sich befindender Bürger, wider Uns und Unsere rechtmäßige Regierung sich verschuldet, aus verkehrtem und undankbarem Herzen, und unverantwortlicher Abneigung harühre. So hätten Wir diese schwere Vergehung und Verbrechen, nach deren Weitausehenheit, mit denen härtesten Straffen belegen sollen; Wir haben aber Unsere angebohrne Milde noch jezo walten lassen, und

Erkent:

Daß obgedeuter Rudolff Wernier, als ein unwürdig und gefährlich Glied, von Unserem Staat abgetrennt, seiner allhiefigen Bürgerlichen Rechten beraubet, ewiglich von Unseren Stätt- und Landen verbannet, und nimmermehr darein gelassen werden solle: Also noch, daß er gleichfalls aus Stätten und Landen Pöbl. Endgnoschafft und zugewandter Orthen, auch Dero Bunds-Genossen, als Bischoff
D
Basel,

Basel, Neuenburg, Müllhausen, Genff, Wallis und Bünd-
 ten verbannet seyn und bleiben solle; Widerhandelnden
 Falls, und auf Betretten, er ohne fernere Urtheil noch
 Gnade, mit dem Schwert vom Leben zum Tod solle hinger-
 richtet werden. Welch gnädige Urtheil an ihme Wernier
 vollstreckt, und er mit einem körperlichen End zu Gott
 die demüthige Unterziehung und religiose Beobachtung
 derselben, wie auch des gewohnten Urpheds, versiche-
 ren und beschwören solle. Geben in Unser

Grossen Rath's = Versammlung

den 5. Septembris

1749.

Urtheil



Urtheil

Über

Jaques Barthelémi Michéli du Crest
von Genff.

Wir **die** **Schuldtzeiß,**
Klein und Grosse Ráthe der

Statt Bern, Urkunden hiemit; Demenach

Wir heute abermahlen bey Enden versámet, Uns referieren
lassen, die Examina und Vergicht des im Thurn gefangen si-
henden Jaques Barthelémi Michéli du Crest, von Genff ge-
bürtig; Welcher schon vor etlichen Jahren als ein Friedens-
Stöhrer und Stifter Burgerlicher Unruhen aus seiner Vat-
ter-Statt verbannet, nichts destoweniger annoch sinthero in
anderen benachbarten Orthen, auch allhier selbst, durch
Ausstreuung verführischer Schrifften, und gefährliche Prati-
cken, sich so weit vergehen dörfen, daß er als ein schädlich
und ansteckendes Membrum Societatis, seiner Freyheit be-
raubet,

raubet, und in die engste Gefangenschaft auf der Festung Narburg eingesperrt werden müssen.

Als nun hernachwärts Wir, nach angebohrner Unserer ausnehmenden Mildigkeit und Gnade, durch sein des Michéli demüthiges Nachwerben, und theures, auch schriftliches Versprechen künftiger ruhiger Aufführung, und Aenderung seines verkehrten Sinnes, Uns bewegen lassen, daß selbiger von Narburg in allhiefigen grossen Spittthal transferiert, und allda mit anständigem Gehalt und in ziemlicher Freyheit enthalten werde; Hat er diese Gnad mit dem schwärzesten Undank und Treulosigkeit zu missbrauchen sich erfrechen dörrfen; Indeme aus abgelesener Procedur erhället, und er bekantlich werden müssen: Daß er Michéli von der Conspiration etwelcher treuloser Unserer Burgeren gute Wissenschaft gehabt; Dieselben, durch Benbringung seiner gefährlichen politischen Lehr = Sätzen, angefrischet, und mit seinen Consiliis unterstützet; Also daß auch er (so viel an ihme) Unsere gnädige Regierung anzugreifen und abzuändern sich unterwunden; Mit hin alle traurigen und unseeligen Folgen, welche aus gewaltthätiger ihme bewußter Ausführung dieses gottlosen Anschlags hätten entstehen müssen, beförderen wollen.

Wiewohlen nun solche abscheuliche Laster = That, und Beleidigung Obrigkeitlichen Ansehens und höchsten Gewalts, die gerechte als harteste Todes = Straff sehr wol verdienet; Haben
Wir

Wir dennoch ihne Michéli der Gnade und Gelindigkeit, mit welcher Wir Unsere unglückhafftige Burgere, wegen dieses Verbrechen, zu bestraffen Uns geneiget; auch so weit geniesßen lassen, daß ihne das Leben geschenkt; Dennoch er aus seiner bisherigen Verwahrung wieder in seine ehemalige Haft auf der Festung Harburg zu sicheren Händen geliefert, und für alle übrige Zeit seines Lebens allda eingesperrt, auch von allem Commercio und Umgang der Menschen also sequestriert werden solle, daß so wohl seiner Evasion, als gefährlicher Praticken halb, ferners und nimmermehr das wenigste zu besorgen seyn möge. Da dann, falls er das einte oder andere übertretten, auch nur tentieren dörfte, er ohne Gnad mit dem Schwert vom Leben zum Tod gebracht werden solle. Geben in Unserer Grossen Rath's-Versammlung, den

18. Augusti 1749.



